

# LOHNVERTRAG

## KONDITIONEN TIROL

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe **Tirol** einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 andererseits.

### 1. Geltungsbereich

- a) Räumlich: für das Bundesland Tirol
- b) Fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Tirol, die den Berufszweigen der Konditoren, Erzeugung von Lebzeltten, kandierten u. getunkten Früchten und Erzeugung von Speiseeis angehören.
- c) Persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen einschließlich der Lehrlinge mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes

### 2. Geltungsbeginn

Die vereinbarten Lohnsätze treten mit 1. November 2012 für einen Zeitraum von 12 Monaten in Kraft. Gleichzeitig tritt der Lohnvertrag vom 22. November 2011 mit Geltungsbeginn 1. Dezember 2011 außer Kraft.

### 3. Lohnsätze EURO

KATEGORIE	STUNDENLOHN	WOCHENLOHN	MONATSLOHN
1   ErstgehilfIn mit verantwortlicher Tätigkeit (BackstubenleiterIn, PartieführerIn in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten in der Produktion (ohne Lehrlinge)	9,41	362,95	1.571,56
2 a) GesellInnen mit speziellen Kenntnissen u. Fähigkeiten und ab dem 5. Gesellenjahr	8,96	345,67	1.496,74
b) GesellInnen im 4. Gesellenjahr	8,72	336,33	1.456,30
c) GesellInnen im 2. und 3. Gesellenjahr	8,25	318,12	1.377,45
d) GesellInnen im 1. Gesellenjahr nach der Behaltspflicht	7,06	272,29	1.179,00
e) GesellInnen während der Dauer der Behaltspflicht und Gehilfeln nach 3-jähriger Lehrzeit ohne LAP	6,66	256,85	1.112,18
3   ProfessionistIn und KraftfahrerIn	8,03	309,71	1.341,03
4   Angelernte ArbeitnehmerInnen	7,16	276,06	1.195,36
5   sonstige ArbeitnehmerInnen	6,67	257,38	1.114,46
6   ServiererInnen und LadnerInnen	7,23	278,87	1.207,50
a) mit mehr als 3 Dienstjahren			
b) bis zum 3. Dienstjahr	6,62	255,14	1.104,76
7   Lehrlinge			
1. Lehrjahr			352
2. Lehrjahr			495
3. Lehrjahr			620

## 8. Ferialpraktikanten

Schülerinnen und Schüler von jenen mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gelten als FerialpraktikantInnen.

Alle FerialpraktikantInnen haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind dem jeweils vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen.

## 4. Begünstigungsklausel

Die bisher in den einzelnen Betrieben gewährten, für die ArbeitnehmerInnen günstigeren Vereinbarungen werden durch diesen Lohnvertrag nicht berührt.

Innsbruck, 18. Oktober 2012

LI DER LEBENSMITTELGWERBE TIROL,  
6020 Innsbruck, Meinhardstraße 14

Max Wurm  
Innungsmeister

Mag. (FH) Sonja Weber  
Geschäftsführerin

GEWERKSCHAFT PRO-GE  
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Rainer Wimmer  
Bundesvorsitzender

Manfred Anderle  
Bundessekretär

Gerhard Riess  
Sekretär